



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

Badeordnung für die Gemeinde - Lehrschwimmhalle in Burgrieden

Die Gemeinde Burgrieden stellt den Schulen sowie der Bevölkerung die Lehrschwimmhalle zur Verfügung, um damit der allgemeinen Volksgesundheit zu dienen.

I.

1. Die Baderäume dürfen nur nach Lösung einer Badekarte betreten werden, dieselbe ist beim Verlassen abzugeben.
2. Die Badezeit (einschl. An- und Auskleiden) beträgt 1 Stunde. Wird die Zeit überschritten, ist für jede angefangene Stunde eine Eintrittskarte nachzulösen.
Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den fünffachen Badepreis zu bezahlen.
3. Kassenschluss eine Stunde vor Ablauf der Badezeit.
4. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt, aus sonstigen Gründen auch längere Zeit geschlossen werden.

II.

1. Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene, sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen usw.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur zugelassen in Begleitung Erwachsener.
3. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Bad nicht zugelassen.

III.

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Im Interesse der Besucher kann insbesondere nicht gestattet werden:

- a. Lärmen, Singen, Pfeifen, Kofferradios und dergl.
- b. Rauchen und verzehren von Lebensmittel,
- c. Springen vom Beckenrand, sowie auf demselben zu rennen,
- d. Mitbringen von Tieren,
- e. Spiele austragen beim öffentlichen Badebetrieb (Ball, Ringtennis, Fange, Reiterkampf usw.)
- f. Schwimfflossen zu benützen.

Bei Verunreinigung kann eine Reinigungsgebühr bis zu 10,00 DM erhoben werden.

2. Weibliche Badegäste haben eine Bademütze zu tragen.

3. Die Badegäste werden gebeten, eine der Forderung des Anstandes entsprechende Badekleidung zu tragen.

IV.

1. Vor dem Betreten des Schwimmbeckens hat jeder Badegast den Körper unter den Duschen mit Seife gründlich zu reinigen. Die Benützung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet. Nach dem Schwimmen dürfen die Warmbrausen nicht mehr benützt werden.

2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

3. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

4. Untersagt ist auch das Rasieren in den Räumen der Badeanstalt.

V.

Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes leihweise ausgegeben.

VI.

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen wird.

2. Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung gegen Gebühr an der Kasse abgegeben werden. Die abgegebenen Geld- und Wertsachen werden nicht geprüft. Zur Prüfung ist das Aufsichtspersonal nicht verpflichtet. Für hinterlegte Gegenstände haftet die Verwaltung nur bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 DM.

3. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Wer sich den Anweisungen der Aufsichtsperson widersetzt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.

Wünsche und Beschwerden können bei dem Aufsichtspersonal oder schriftlich bei der Verwaltung vorgebracht werden.

Bürgermeisteramt Burgrieden

Bürgermeister



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

Hausordnung und allgemeine Bestimmungen für die Gemeinde-Lehrschwimmhalle und -Turnhalle in Burgrieden.

1. Schulen, Bereitschaftspolizei und Vereine haben das Bad geschlossen zu betreten und nach Beendigung der Schwimmstunde wieder geschlossen zu verlassen.
2. Die Aufsicht im Lehrschwimmbecken wird beim geschlossenen Schwimmunterricht an den Schulen vom jeweiligen Lehrer ausgeübt. Dieser trägt die gesamte Verantwortung während der Schwimmstunde, sowohl für die Personen, als auch für die Einrichtungen.
3. Polizei und Vereine üben die Aufsicht durch eine damit beauftragte Person aus.
4. In den allgemeinen Badezeiten für die Bevölkerung wird die Aufsicht durch eine von der Gemeinde damit beauftragte Person ausgeübt.
5. Für die Garderobe und andere eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
6. Fahrräder und Kraftfahrzeuge können auf dem Vorplatz abgestellt werden. Die Verwaltung übernimmt jedoch hierfür keinerlei Haftung.
7. Für selbstverschuldete Unglücksfälle übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Das Badepersonal ist angewiesen, in allen Fällen gegebenenfalls erste Hilfe zu leisten. Im Allgemeinen wird auf die Badeordnung verwiesen.

Bürgermeisteramt Burgrieden

Englert